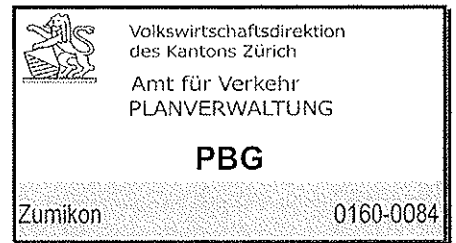


VERFÜGUNG

vom 26. Februar 2009



Zumikon. Quartierplan Isleren-West (Teilrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Zumikon setzte den Quartierplan Isleren-West (Teilrevision zwecks Baulinienänderung) am 18. November 2008 fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 28. November 2008 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 8. Januar 2009 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 12. Januar 2009 ersucht das Bauamt Zumikon um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Revision des kommunalen Verkehrsplanes im Jahr 1997 entfiel die öffentliche Wegverbindung. Die nordwestliche Verlängerung der Erschliessungsstrasse „Breitenacher“ dient nur noch als Zufahrt zu den Liegenschaften Kat.-Nrn. 2619 und 3284. Anfragen bezüglich Bauvorhaben lösten die Überprüfung der Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 3508/1954) aus. Das Beizugsgebiet des Quartierplans umfasst die betroffenen Grundstücke Kat.-Nrn. 209, 2619, 2620, 3284, 3285 und 4549. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Zumikon.

Am 18. März 2008 sind beim Grundbuchamt die öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechte aufgehoben und die notwendigen Neuregelungen über die Zufahrtsrechte (Abtretungsverträge) beurkundet worden (GRB Nr. 363/2007). Mit der Quartierplan-Teilrevision werden die Baulinien angepasst. Die neu festgelegten Verkehrsbaulinien mit einem Abstand von 13.0 m entsprechen der Bedeutung dieser Zufahrt. Der Vollzug der Landabtretungen erfolgt nach rechtskräftiger Teilrevision des Quartierplans.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Gemeinderat Zumikon mit Beschluss vom 18. November 2008 festgesetzte Quartierplan Isleren-West (Teilrevision zwecks Baulinienänderung) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Zumikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:
Staats- und Ausfertigungsgebühr ARV Fr. 560.00 104 103 / 83120.40.210
- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Zumikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Die Gemeinde Zumikon wird eingeladen, die Baulinienaufhebungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf 1, sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Amt für Verkehr/ Stab/Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 26. Februar 2009
090029/Okki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

